

Digitale Wahlversammlung im vereinfachten Wahlverfahren – FAQs

Einleitung

Der Gesetzgeber hat § 20 SchwbWVO um einen 5. Absatz ergänzt. Nunmehr kann die Wahlversammlung im vereinfachten Verfahren alternativ mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen:

§ 20 SchwbWVO

„...“

(5) Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 entsprechend.“

In der Praxis wirft die Entfristung dieser, zunächst nur bis zum 19.03.2022 als Sonderregelung für die Durchführung der Wahl unter Corona-Bedingungen geplanten, Regelung einige Fragen auf. Viele dieser Fragen können noch nicht abschließend beantwortet werden. Vielfach bleibt die Rechtsprechung abzuwarten. Dies berücksichtigend, hat eine ad hoc-Arbeitsgruppe der BIH erste Fragen diskutiert. Die nachstehenden Antworten und/oder Empfehlungen sind ausdrücklich nicht als abschließend anzusehen. Sie spiegeln die aktuelle Position der BIH wider und sollen insbesondere den Kolleg*innen der Integrations- und Inklusionsämter, die Wahlschulungen durchführen, als Schulungsgrundlage dienen. Die BIH beabsichtigt, dieses Papier fortzuschreiben. Das Papier stellt eine Ergänzung der ZB Spezial „Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ dar. Das Gesetzgebungsverfahren war bis Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Explizit hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch auf das Online Experten-Forum der BIH unter: www.bih.de. Hier können Sie gezielt nach Fragen und Antworten suchen oder Ihre eigenen Fragen stellen. Eine Antwort erfolgt garantiert und schnellstmöglich.

§ 20 Abs. 5 SchwbWVO erlaubt neben der Versammlung in Präsenz auch die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz. Ist von der Regelung auch die Durchführung einer Hybridveranstaltung abgedeckt?

Aus Sicht der BIH ist eine Wahlversammlung auf Grundlage des § 20 Abs. 5 SchwbWVO als Hybridversammlung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie empfiehlt Ihnen aber, sich entweder für eine Präsenz- oder eine Online-Versammlung zu entscheiden. Beiden Formaten liegen schlichtweg unterschiedliche Systematiken zugrunde. Diese sollten Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen und auf dieser Grundlage eine fundierte Entscheidung treffen. Nicht umsonst soll die Durchführung einer Video- / Telefonkonferenz vom Grundgedanken her ja auch eine Alternative zur Präsenzveranstaltung darstellen.

Sollten Sie die Möglichkeit sehen, die Wahlversammlung im gewohnten Präsenz-Format gut durchführen zu können, empfiehlt Ihnen die BIH, dies zu tun. Präsenzformate bieten bessere Diskussionsmöglichkeiten und der sich anschließende Wahlakt ist mit deutlich geringerem Aufwand verbunden.

Sollten Sie sich für ein hybrides Modell entscheiden (müssen), kann sich die BIH am ehesten noch Versammlungen vorstellen, bei denen zwei oder drei Kolleg*innen sich die Technik teilen und gemeinsam vor einer Webcam sitzen.

Hybride Veranstaltungen mit einer Gruppe von Wahlberechtigten in Präsenz und mehreren Wahlberechtigten vor einer Webcam hingegen benötigen mehrere Moderator*innen, die die Gruppendynamik im Versammlungsraum wie auch im digitalen Raum adäquat einfangen. Auch könnten Hemmschwellen bestehen, sich online mit Wortbeiträgen zu beteiligen. Ganz pragmatisch gedacht müssen Sie nicht zuletzt auch die folgenden Fragen beantworten: Wie soll die Abstimmung zur Wahlleitung erfolgen? Wieviel Personal-Ressourcen benötigen Sie für die Erstellung der Anwesenheits-Liste?

Wenn Sie eine hybride Wahlversammlung durchführen möchten, muss dies auf jeden Fall eindeutig aus der Einladung hervorgehen. Ganz klar ist: Nur die Wahlversammlung kann hybrid durchgeführt werden. Es kann hingegen nur einen Wahlvorgang geben. Dieser muss auch bei hybriden Wahlversammlung im Anschluss als Briefwahl erfolgen.

Wer entscheidet darüber, ob die Wahlversammlung in Präsenz oder als Video- und Telefonkonferenz stattfindet?

Wer zur Wahlversammlung einlädt, entscheidet auch, wie sie durchgeführt wird!
Wenn Sie sich für die Durchführung einer Online-Wahlversammlung entscheiden, müssen Sie im Vorfeld sicherstellen, dass alle Wahlberechtigten auch Zugang zu Technik, einschl. Telefon, und zur Videokonferenzsoftware haben. Alle Wahlberechtigten müssen barrierefrei teilnehmen können. Daher empfiehlt die BIH, in die Einladung einen Passus aufzunehmen, der nach möglichen Schwierigkeiten fragt. So können Sie – ggf. gemeinsam mit dem/der wahlberechtigten Person – eine Lösung finden.

Den Link zur Einwahl sollten Sie schon mit der Einladung versenden und ggf. auch einen gesonderten Termin im Vorfeld anbieten, an dem die Technik und Software von den Wahlberechtigten getestet werden kann. Nach Möglichkeit sollten Sie eine Videokonferenzsoftware verwenden, die den „Host“ (Durchführenden der Videokonferenz) bestimmen lässt, wer tatsächlich Zutritt bekommt. So können Sie sicherstellen, dass der Einwahllink nicht an Personen weitergeleitet und von diesen genutzt wird, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen dürfen.

Muss die Einladung zur Wahlversammlung bereits verbindlich den Hinweis auf die digitale Sitzung enthalten oder kann im Vorfeld kurzfristig von Präsenz auf digital gewechselt werden?

In der Einladung müssen Sie deutlich darstellen, wie die Versammlung stattfinden soll. Dies gilt für alle möglichen Versammlungsformen. Genauso wie bei Präsenz-Versammlungen der Raum konkret benannt wird, sollten Sie bei online geplanten Versammlungen nicht nur darauf hinweisen, dass die Versammlung digital stattfindet, sondern auch benennen, welche Videokonferenzsoftware zum Einsatz kommen soll.

Genauso wie möglicherweise ein (kurzfristiger) Raumwechsel bei Präsenzveranstaltungen erforderlich sein kann, kann grundsätzlich auch kurzfristig von Präsenz auf Online-Versammlung umgestellt werden. Dies kann zum Beispiel dann geboten sein, wenn die Inzidenzwerte der Corona-Infektionen (kurzfristig) stark ansteigen und eine Wahlversammlung in Präsenz nicht mehr verantwortbar durchführbar ist. Wenn Sie die Versammlungsform wechseln, muss die Versammlung aber auch komplett neu eingeleitet werden. Beachten Sie bitte insbesondere unsere Hinweise zur Gestaltung der Einladung für Online-Versammlungen.

Bitte bedenken Sie auch, dass Sie im Nachgang zu Online-Versammlungen die Durchführung einer Briefwahl sicherstellen müssen. Achten Sie hier insbesondere auf die notwendigen Fristen, um die Wahl korrekt durchführen zu können. Der elektronische Wahlkalender auf der BIH-Homepage wird um das neue Verfahren ergänzt und steht in einigen Wochen zur Nutzung zur Verfügung.

Muss die Einladung zur Wahlversammlung bereits verbindlich einen Hinweis auf den Zeitpunkt und Ort der öffentliche Stimmauszählung enthalten? Oder kann dies erst in der digitalen Wahlversammlung bekanntgegeben werden?

Wenn Sie sich für die Durchführung einer Online-Wahlversammlung entscheiden, gehören in der Einladung alle die Versammlung und die Wahl betreffenden Informationen. Alle Wahlberechtigten – wie auch der Arbeitgeber –müssen davon Kenntnis haben, wann und wo die Stimmen ausgezählt werden.

Sollte eine Terminierung im Vorfeld der Online-Wahlversammlung nicht erfolgt sein, dann muss die Terminierung auf jeden Fall in der Versammlung erfolgen sowie als Beschluss der Versammlung definiert und protokolliert werden.

Auf jeden Fall ist der Termin spätestens im Anschluss an die Online-Wahlversammlung im Betrieb / in der Dienststelle bekannt zu machen (vgl. hierzu auch ZB Spezial „Wahl der Schwerbehindertenvertretung, S. 21).

Mit welchen Fristen ist der Versand der Briefwahlunterlagen und deren Rücklauf zu planen, auch um eine vertretungslose Zeit zu vermeiden?

Die BIH geht davon aus, dass eine Frist von drei Wochen für den Versand der Briefwahlunterlagen und deren Rücklauf eingeplant werden muss. Die Unterlagen müssen nach der Online-Wahlversammlung in Form gebracht, ausgedruckt, eingetütet, etikettiert und versandt werden. Vorarbeit ist hier nur sehr eingeschränkt möglich. Bitte bedenken Sie auch: Laufzeiten der Postwege können variieren. Sowohl hausintern wie auch extern. Die Post liefert zum Beispiel nicht in allen Regionen wochentäglich aus!

An wen werden die Wahlunterlagen versendet? An die Wahlberechtigten, die an der Video- und Telefonkonferenz teilgenommen haben oder an alle Wahlberechtigten?

Die Wahlgrundsätze (hierzu führt die ZB Spezial „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ aus) sowie der Grundsatz der Simplizität legen nahe, dass die Abstimmungsberechtigung bei der nachgelagerten Briefwahl nicht davon abhängt, ob der betreffende Wahlberechtigte zuvor an der Wahlversammlung teilgenommen hatte. „Dies gilt umso mehr als sich für eine solche zusätzliche Wahlrechtsvoraussetzung keine Anhaltspunkte im Wortlaut des Normtextes finden. sind zu berücksichtigen.“ (LPK-SGB IX/Till Sachadae, 6. Aufl. 2022, SchwbVVO § 28 Rn. 44).

Möglichst viele Wahlberechtigte sollen sich aus Sicht der BIH an der Wahl beteiligen können. Hilfreich erscheint hier, die Analogie zu Präsenzveranstaltungen herzustellen. Nimmt eine wahlberechtigte Person verspätet an der Wahlversammlung teil, kann sie trotzdem noch wählen. Die Beteiligung an der Wahl ist möglich, solange der Wahlvorgang noch nicht abgeschlossen ist.

Bei Online-Versammlungen handelt es sich eigentlich um eine dritte Form der Wahlverfahren. Der Charakter einer Präsenz-Wahlversammlung wird durch die digitale Durchführung im Grunde ersetzt.

Wie wird sichergestellt, dass alle Wahlberechtigten erreicht werden? Es gibt keine Wählerliste wie im förmlichen Verfahren.

Auch für die Durchführung einer Online-Wahlversammlung und die anschließende Briefwahl ist das Namensverzeichnis der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten, das der Arbeitgeber bereitstellen muss, die zentrale Grundlage.

Die Einladung zur Online-Wahlversammlung muss so rechtzeitig erfolgen und muss so bekannt gemacht werden, dass alle Wahlberechtigten teilnehmen können. Sie sollten also die Einladung möglichst breitflächig veröffentlichen. Es wird empfohlen, die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Termin bekannt zu geben. Wenn Sie wissen, dass ein/e wahlberechtigte Kolleg*in nicht vor Ort ist, können Sie die Einladung auch postalisch oder per E-Mail versenden. Vielleicht nehmen Sie in die Einladung zur Wahlversammlung den Hinweis auf, dass bei der Wahlleitung nachgefragt werden kann, wenn Unsicherheiten oder Klärungsbedarfe hinsichtlich der Wahlberechtigung bestehen?

Aus Sicht der BIH können auch die wahlberechtigten Kolleg*innen wählen, die nicht an der Online-Versammlung teilgenommen haben. Dies schließt ausdrücklich auch die Kolleg*innen ein, die am Tag vor Beendigung der Wahl den Bescheid über die Feststellung ihrer Schwerbehinderung erhalten haben.

Bis wann können sich Wahlberechtigte noch bei der Wahlleitung melden, um an der (Brief-)wahl teilzunehmen?

Grundsätzlich kann sich ein/e wahlberechtigte Kolleg*in bis kurz vor Beendigung des Wahlvorgangs bei der Wahlleitung melden und sich die Wahlunterlagen ggf. persönlich abholen. Wir empfehlen Ihnen, bereits im Einladungsschreiben zur Wahlversammlung das weitere Verfahren klar bekannt zu machen. Im Vorfeld müssen Sie für sich klären, ob Sie die Wahlunterlagen zusenden möchten oder ob sie persönlich abgeholt werden sollen. Wir legen ihnen nahe, die Wahlunterlagen einmalig an alle Wahlberechtigten zu versenden und nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer persönlichen Abholung einzuräumen.

Die Entscheidung, wer wirklich wählen darf, trifft alleine die Wahlleitung! Sind Wahlhelfer*innen bestimmt worden, können diese zwar bei der Verteilung der Wahlunterlagen unterstützen, keinesfalls jedoch bestimmen, ob eine Kollegin oder ein Kollege tatsächlich wählen darf.

Im vereinfachten Wahlverfahren wird in einem Wahlgang die Vertrauensperson und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertretung(en) gewählt. Wie wird dies in der Briefwahl umgesetzt?

Auch im Nachgang zur Online-Wahlversammlung wird in einem Wahlgang die Vertrauensperson und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertretung gewählt. Aus den

Briefwahlunterlagen müssen beide Wahlvorgänge getrennt voneinander eindeutig ersichtlich sein.

Wahl-Kandidatinnen empfehlen wir, ggf. für beide Ämter, also für das Amt der Vertrauensperson wie auch für das Amt der Stellvertretung, zu kandidieren. Die Kandidatur für die Wahl zur Stellvertretung wird zwar obsolet, wenn die Wahl zur Vertrauensperson für sich entschieden und die Wahl angenommen wurde. Aus formalen Gründen sollte die Wahl zur Stellvertretung dann jedoch zusätzlich offiziell abgelehnt werden.

Kann ich als Wähler darauf bestehen, dass die Wahlversammlung online oder hybrid stattfindet?

Als Wähler kann ich nicht auf die Durchführung einer Wahlversammlung in einer bestimmten Form bestehen. Darüber entscheidet allein die die Wahl initiiierende Person.

Was ist, wenn ich wegen fehlender Bandbreite, Ausfall des Internets, Computer-Störungen kurzfristig nicht an der Online-Versammlung teilnehmen kann. Verliere ich dadurch ggf. mein Vorschlagsrecht, Wahlrecht?

Sollte eine wahlberechtigte Person an einer Wahlversammlung (aus technischen oder anderen Gründen) nicht während der gesamten Dauer der Versammlung teilnehmen können (z. B. auch verspätet teilnehmen), so kann sie trotzdem wählen – solange wie der Wahlvorgang noch nicht abgeschlossen ist. Aus tatsächlichen Gründen ist sie ggf. in der Wahlversammlung in ihrem Vorschlagsrecht gehindert. Dies gilt sowohl für Wahlversammlungen in Präsenz wie auch online.

Wie wird sichergestellt, dass keine Zuschauer neben dem Bildschirm / Telefon stehen, die auch in Präsenz an der Wahlversammlung nicht teilnehmen dürften?

Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann nur dann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. So sieht es § 20 Abs. 5 SchwbWVO vor. Die Teilnahme von nicht wahlberechtigten Personen oder von Personen, die die Wahlversammlung zur Teilnahme nicht ausdrücklich zugelassen hat, macht die Wahlversammlung angreifbar.

Leider lässt sich tatsächlich nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen, dass Dritte z.B. nicht sichtbar neben dem Bildschirm stehen oder sich im Raum befinden und zuhören. Ein „Rest-Risiko“ bleibt – leider!

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die BIH, sich von den Teilnehmenden bestätigen zu lassen, dass keine nicht-berechtigte Person anwesend ist. Dies kann zum Beispiel über einen Passus in der Einladung erfolgen: „Mit Ihrer Einwahl zur Video-/Telefonkonferenz bestätigen Sie, dass keine nicht berechtigte Person in Ihrer Nähe anwesend ist und so Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen kann.“

Die Versammlungsleitung kann sich dies auch über die Chatfunktion der Videokonferenz-Software schriftlich bestätigen lassen. Die Nutzung dieser Funktion empfiehlt sich vor allen Dingen auch dann, wenn mehrere Kolleg*innen vor einer Webcam sitzen. Bei Telefonkonferenzen könnte die Bestätigung mündlich erfolgen.

Darf ich an einer Online-Versammlung nur im Büro und im Home-Office oder etwa auch in der Bahn teilnehmen?

An einer Online-Wahlversammlung können Sie aus Sicht der BIH grundsätzlich an jedem Ort, der dafür geeignet ist und die Öffentlichkeit explizit ausschließt, teilnehmen. Die Teilnahme in offensichtlicher Öffentlichkeit ist keinesfalls zu akzeptieren. Der ÖPNV z.B. ist ausdrücklich kein geeigneter Ort für die Teilnahme an einer Wahlversammlung. Auch dann nicht, wenn man mit Headset oder Kopfhörer teilnimmt. Die BIH empfiehlt auch, nicht an einer Telefonkonferenz während einer Autofahrt teilzunehmen. Wie oben bereits dargestellt: eine absolute Sicherheit, dass keine nicht berechtigten Personen vom Inhalt einer Online-Versammlung Kenntnis gelangen, gibt es nicht.

Als Host können Sie Teilnehmende, die offensichtlich gegen § 20 Abs. 5 SchwbWVO verstoßen, von Sitzungen ausschließen. Nach vorheriger „Ermahnung“ sollten Sie ggf. von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Möglichkeit, an der sich anschließenden Briefwahl zu beteiligen, bleibt davon unberührt.

Können Befragungstools der Videokonferenz-Software genutzt werden, um eine (anonyme) Vorabstimmung durchzuführen?

Eine Vorabstimmung ist in keinem Verfahren zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung vorgesehen. Nicht zuletzt könnte dadurch das tatsächliche Wahlverhalten beeinflusst werden. Auch im Rahmen einer Online-Wahlversammlung ist eine Vorabstimmung daher nicht zulässig – auch wenn es ein Befragungstool unaufwendig ermöglichen würde.

Die Abstimmung über die Wahlleitung, die Wahlhelfenden sowie Anzahl der Stellvertretungen der SBV kann hingegen über Onlinebefragungstools wie auch per Handzeichen vor der Kamera durchgeführt werden. Sichergestellt werden muss dabei, dass auch mehrere Personen vor der gleichen Kamera sitzend einzeln und individuell abstimmen.

Barrierefreie Durchführung

Als verantwortliche Person für die Durchführung einer Online-Wahlversammlung müssen Sie sicherstellen, dass alle Wahlberechtigten in einer für sie geeigneten und zumutbaren Weise an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen können. Wie auch bei Wahlversammlungen in Präsenz müssen Sie sich z. B. frühzeitig um Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende kümmern. Klären Sie in diesem Zuge auch, ob möglicherweise eine Zusatzsoftware zum Einsatz kommen muss und deren Einsatz technisch möglich ist.

Die BIH weist ausdrücklich darauf hin, dass der Arbeitgeber die Kosten der SBV-Wahl trägt. Die Integrations- und Inklusionsämter bewilligen keine Leistungen für die Durchführung einer SBV-Wahl.

Online-Wahlversammlungs-Einladungsschreibens

Die BIH stellt Ihnen in Kürze für die Einladung zur Online-Wahlversammlung ein gesondertes Formular zur Verfügung, das auch die in diesen FAQs getätigten (vorläufigen) Festlegungen berücksichtigt, siehe bih.de/sbv-wahl

Mitglieder der ad-hoc Arbeitsgruppe:

Birgit Haverkamp, AVIB - Bremen

Sascha Arnold, LWV Hessen - Darmstadt

Rolf Gollnick, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Hildesheim

Carola Fischer, BIH - Köln

Timo Wissel, LVR-Inklusionsamt - Köln